

18. Juni 2014

Schriftliche Anfrage

von Simone Brander (SP)
und ¹⁴ Mitunterzeichnenden

Bei Frauenpaaren in eingetragener Partnerschaft, die mit Hilfe eines Samenspenders ein Kind zur Welt bringen, wird heute regelmässig eine Beiständin oder ein Beistand für das Kind ernannt. Die Beistandschaft verfolgt das Ziel, den Samenspender zu identifizieren und das Kindsverhältnis zu ihm herzustellen. Kennen die Frauenpaare den Samenspender, bringt diese Praxis die Frauenpaare heute in ein Dilemma. Geben sie die Identität des Samenspenders an, wird dieser automatisch als rechtlicher Vater in das Zivilstandsregister eingetragen. Damit wird der Samenspender gegen seinen Willen rechtlicher Vater (mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten). Mit der Revision des Sorgerechts per 1. Juli 2014 wird Art. 309 ZGB aufgehoben. Damit wird bei Frauenpaaren in eingetragener Partnerschaft künftig keine Beistandschaft für das Neugeborene mehr zu errichten sein, auch nicht gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB. Der Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung genügt nicht, um dem Kind weiterhin in jedem Fall einen Beistand zu bestellen (vgl. Botschaft des Bundesrates zur «Elterlichen Sorge» 11.070, S. 9108 f.).

Die Stadt Zürich hat sich in der Vergangenheit intensiv darum bemüht, mit Beistandschaften die Samenspender von Frauenpaaren zu identifizieren.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass die bisher geltende gesetzliche Pflicht zur Feststellung der Vaterschaft bei Samenspendern von Frauenpaaren nicht in jedem Fall dem Kindeswohl diene?
2. In wie vielen Fällen wurde in der Vergangenheit eine Beistandschaft bei Frauenpaaren errichtet mit dem Ziel, den Samenspender zu identifizieren?
3. In wie vielen Fällen wurde der Samenspender anschliessend als Vater ins Zivilstandsregister eingetragen?
4. Werden die in der Vergangenheit – mit dem alleinigen Ziel den Samenspender zu identifizieren – errichteten Beistandschaften von Frauenpaaren mit Kindern aufgrund der Gesetzesänderung per 1. Juli 2014 automatisch aufgehoben? Falls nein, weshalb nicht?
5. Wird der Stadtrat aufgrund der geänderten Rechtslage für eine Änderung der Beistands-Praxis bei Frauenpaaren mit Kindern ab 1. Juli 2014 sorgen? Falls nein, weshalb nicht? Falls ja, was werden die diesbezüglichen Leitlinien sein?
6. In welchen Fällen soll auch in Zukunft bei Frauenpaaren mit Kindern eine Beistandschaft errichtet werden?
7. Was hält der Stadtrat vom Anliegen von Frauenpaaren, dass zur Wahrung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung eine Möglichkeit zu schaffen, die Identität des Samenspenders bekannt geben zu können, ohne dass damit eine rechtliche Vaterschaftsfeststellung/-anerkennung verbunden ist?

S. Brander

M. Böhler
C. Böhler
A. Fischer
S. Hall
B. J. J.

M. Kuff
V. Kuff
A. Fu
M. Esciva
P. ...
H. ...